

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3 "Ostermoor"  
der Gemeinde Wehrbleck, Landkreis Diepholz

1.0 Allgemeines

1.1 Raumstruktur  
-----

Die Gemeinde Wehrbleck ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf. Sie liegt an der Bundesstraße 214 zwischen Diepholz und Sulingen. Die Entfernung zur Kreisstadt Diepholz beträgt ca. 22,5 km und zum Mittelzentrum Sulingen ca. 9,5 km. Die Gemeinde Kirchdorf mit Sitz der Samtgemeindeverwaltung ist ca. 12 km entfernt.

Die Gemeinde Wehrbleck mit 826 Einwohnern (Stand 31.12.1982) ist überwiegend durch die Landwirtschaft geprägt. Daneben hat sich hier jedoch auch eine Wohnbebauung entwickelt.

Die Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist durch die vorhandenen Einzelhandelsgeschäfte und Handwerksbetriebe gewährleistet.

1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung  
-----

Raumordnerische Grundlage für die Bauleitplanung ist der mit Gesetz vom 1. Juli 1982 beschlossene Teil I des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen sowie der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 1980 für den Landkreis Diepholz unter Berücksichtigung des durch Beschluß des Landesministeriums vom 25. 5. 1982 festgestellten Teil II des Landesraumordnungsprogrammes.

1.3 Flächennutzungsplan  
-----

Der Flächennutzungsplan für die Samtgemeinde Kirchdorf wurde mit Verfügung vom 18. 1. 1979 durch die Bezirksregierung Hannover genehmigt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung vom 18. 11. 1983 durch die Bezirksregierung Hannover ebenfalls genehmigt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt für den Bereich dieses Bebauungsplanes eine Wohnbaufläche dar, aus der die Festsetzung des allgemeinen Wohngebietes entwickelt wurde.

## Aufstellung des Bebauungsplanes

### Planbearbeitung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ostermoor" ist vom Landkreis Diepholz im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Wehrbleck erarbeitet worden.

### 2.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Wehrbleck nördlich der Bundesstraße 214 und westlich der Gemeindestraße "Ostermoor". Es schließt unmittelbar an das vorhandene Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 "Das neue Land" (genehmigt am 30. 9. 1969) an.

### 2.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ostermoor" wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden

durch die Südgrenze des Flurstückes 31 sowie deren westliche Verlängerung zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 41/10.

- im Osten

durch die Westgrenze des Flurstückes 41/10, die westliche Verlängerung der Südgrenze des Flurstückes 41/10, die Ostgrenze des Flurstückes 39 bis zur westlichen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstückes 41/35 und durch die Westgrenzen der Flurstücke 41/35 und 41/34.

- im Süden

durch die Nordgrenze des Flurstückes 70.

- im Westen

durch die Parallele zur Ostgrenze des Flurstückes 39, die im Abstand von 40,0 m westlich dieser Grenze verläuft.

Alle angegebenen Flurstücke liegen innerhalb der Flur 5 der Gemeinde Wehrbleck.

### 2.4 Bisherige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet ist Bestandteil einer landwirtschaftlichen Fläche, die zur Zeit noch als Weide genutzt wird. Daneben liegen innerhalb des Bebauungsplangebietes Teilbereiche einer vorhandenen Gemeindestraße.

## Absichten der Planung

-----

Die Bautätigkeit in der Gemeinde Wehrbleck vollzieht sich im Rahmen der Eigenentwicklung. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Wehrbleck, in erster Linie den Bauwilligen aus der eigenen Gemeinde das entsprechende Bauland zur Verfügung zu stellen.

Für die Ausweisung eines Baugebietes an dieser Stelle spricht die sofortige Verfügbarkeit der Fläche sowie die bereits teilweise vorhandene Erschließung.

Aus ortsplanerischen Gesichtspunkten spricht die direkte Verbindung mit dem vorhandenen Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 für die ausgewiesene Fläche. Daneben wird durch das geplante Baugebiet ein Zusammenhang zwischen der vorhandenen Bebauung an der B 214 und der nördlich angrenzenden Bebauung an der Straße "Zur Bahn" hergestellt. Dem weiteren Zusammenwachsen dieses Siedlungsbereiches würde auch die Ausweisung des Flurstückes 41/10 dienen, das im Flächennutzungsplan bereits als allgemeines Wohngebiet dargestellt ist, zur Zeit für eine Bebauung jedoch nicht zur Verfügung steht.

Innerhalb des Siedlungsbereiches nördlich der B 214 sind bereits wesentliche zentrale Einrichtungen wie Kindergarten, Sporthalle und Feuerwehrgerätehaus in unmittelbarer Nähe des geplanten Baugebietes vorhanden. Auch die Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfes wie Läden und Bankfiliale sind hier vorhanden.

Um langfristig die Erweiterung des geplanten Wohngebietes nach Westen zu ermöglichen, berücksichtigt der Bebauungsplan bereits die künftige Erschließung dieses Bereiches. Diesem Zweck dient zum einen der als Grünfläche festgesetzte 9,0 m breite Streifen gegenüber der Straße "Zum neuen Lande" und zum anderen die bereits parzellierte Verlängerung der Straße "Ostermoor" südlich des Plangebietes (Flurstück 70).

### 3.0 Festsetzungen

#### 3.1 Art der baulichen Nutzung

-----

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend dem vorhandenen Bedarf als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Damit kann dem Ziel der Gemeinde am besten entsprochen werden, unter Berücksichtigung der dörflichen Struktur Bauland für die Errichtung von Wohngebäuden zur Verfügung zu stellen.

Die denkbare Festsetzung eines Kleinsiedlungsgebietes könnte der Zielsetzung der Gemeinde nicht gerecht werden, da zum einen das sonstige Wohnen dann nur von untergeordneter Bedeutung wäre und zum anderen für die Errichtung von Kleinsiedlungen zur Zeit kein entsprechender Bedarf erkennbar ist.

Diese Festsetzung steht auch im Einklang mit der Bebauung des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nr. 2 "Das neue Land". Hier hat sich trotz der Festsetzung eines Dorfgebietes überwiegend eine Wohnnutzung entwickelt.

Aufgrund des ländlichen Charakters der Gemeinde und der an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind gewisse Auswirkungen auf das Baugebiet durch die Landwirtschaft nicht auszuschließen. Die Auswirkungen sind jedoch als relativ geringfügig anzusehen. Sie sind den künftigen Bewohnern des allgemeinen Wohngebietes durchaus zuzumuten und als ortsüblich hinzunehmen. Beeinträchtigungen, die über das zumutbare Maß hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

Dies gilt auch für den westlich gelegenen Betrieb, zumal zwischen dem Betrieb und dem geplanten Wohngebiet eine Abstandsfläche von ca. 100 m Breite vorhanden ist.

### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

-----

Die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 und einer Geschößflächenzahl (GFZ) von 0,3 bei maximal eingeschossiger Bebauung entspricht dem ländlichen Charakter der Gemeinde Wehrbleck mit seiner stark aufgelockerten Bebauung. Die festgesetzten Werte werden auch von der vorhandenen Bebauung im angrenzenden Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 nicht überschritten, obwohl hier höhere Ausnutzungsziffern zulässig sind.

Die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse auf  $Z=1$  läßt den Ausbau eines Dachgeschosses zu, soweit es nach dem Bauordnungsrecht nicht als Vollgeschöß anzurechnen ist, was der im ländlichen Raum allgemein üblichen Bauform des Einfamilienhauses entspricht. Der Möglichkeit des Dachgeschößausbaues wird auch durch die gegenüber der GRZ höheren GFZ Rechnung getragen.

### 3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

-----

Entsprechend der in der Gemeinde Wehrbleck vorhandenen Bebauung wird für den Bereich dieses Bebauungsplanes die offene Bauweise festgesetzt. Da jedoch die verdichtete Bauform des Reihenhauses eindeutig dem ländlichen Charakter der Gemeinde widersprechen würde, wird die Festsetzung auf die Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern beschränkt.

eine möglichst vielseitige Gestaltungs- und Bebauungsmöglichkeit zu gewährleisten, werden die überbaubaren Grundstücksflächen als Bauzeilen ausgewiesen. Die einheitliche Bebauungstiefe von 26,0 m läßt einen angemessenen Spielraum bei der Bebauung der Grundstücke. Der in einigen Teilbereichen mit 8,0 m relativ große Abstand von der Straße wird mit dem Leitungsschutzbereich der 20-kV-Freileitung begründet. Durch den Versatz der Baugrenzen wird gleichzeitig eine leichte Auflockerung der Bauzeile ermöglicht.

### 3.4 Verkehrsflächen

-----

Das Plangebiet ist über die Gemeindestraße "Ostermoor" an die Bundesstraße 214 angebunden. Um eine gefahrlose Einmündung in die B 214 zu ermöglichen, wird die Fahrbahn der Gemeindestraße im Einmündungsbereich auf einer Länge von 50 m auf 5,50 m verbreitert und verkehrsgerecht an die B 214 angeschlossen. Der wesentliche Verkehr aus dem Plangebiet wird sich über diese Anbindung abwickeln.

Daneben wird der Verkehr in Richtung Norden über die Gemeindestraße "Zur Bahn" zur Kreisstraße 43 abfließen. Diese Anbindung dürfte jedoch von untergeordneter Bedeutung sein.

Die Erschließung der geplanten Baugrundstücke erfolgt über die Straße "Ostermoor". Diese Straße wurde nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogen, da der mittlere Teil bereits durch den Bebauungsplan Nr. 2 erfaßt ist. Die Straßenparzelle hat eine Breite von ca. 9,0 m. Die Fahrbahn ist bereits mit einer Schwarzdecke befestigt.

Entsprechend der RAS-E ist folgender weiterer Ausbau der Straße "Ostermoor" möglich:

Gehweg	1,75 m
Fahrbahn	4,75 m
Grünstreifen	ca. 2,50 m
	<hr/>
	ca. 9,00 m
	=====

Die Straße ist so ausreichend bemessen, daß sie auch den geringen zu erwartenden ruhenden Verkehr aufnehmen kann. Insbesondere im Bereich des Grünstreifens können auch die erforderlichen Parkmöglichkeiten geschaffen werden.

### 3.5 Öffentliche Grünflächen

-----

#### Parkanlage

Im Süden des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Diese Fläche stellt den Übergang her zu den südlich um die Sporthalle herum vorhandenen Grünflächen. Für die beabsichtigte Nutzung spricht auch die Dreiecksform der Fläche, die bei einer

Einbeziehung in das Wohngebiet zu einem ungünstigeren Zuschnitt der künftigen Baugrundstücke führen würde. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan ebenfalls als Grünfläche dargestellt.

Gegenüber der Straße "Im neuen Lande" ist eine weitere schmale öffentliche Grünfläche festgesetzt. Durch diese Festsetzung wird das ausgewiesene Wohngebiet unterbrochen, um hier langfristig die Möglichkeit offen zu halten, die rückwärtigen Flächen an die Straße "Ostermoor" anzubinden. Da jedoch mit einer Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen als Bauflächen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, soll hier noch keine Verkehrsfläche festgesetzt werden. Bei dieser Festsetzung würden die Flächen nämlich für lange Zeit ungenutzt liegenbleiben. Statt dessen ist hier die Auflockerung des Baugebietes durch die geplante Grünfläche vorgesehen.

Sobald die Fläche zur Erschließung benötigt wird, kann die Umnutzung durch eine Änderung des Bebauungsplanes eingeleitet werden.

#### Kinderspielplatz

Entsprechend dem Niedersächsischen Spielplatzgesetz ist für das allgemeine Wohngebiet ein Kinderspielplatz erforderlich. Die Mindestgröße beträgt 2 ‰ der Bruttogeschossfläche, mindestens jedoch 300 qm. Bei der geringen Größe des Baugebietes wäre eine Größe von 300 qm erforderlich. Der Spielplatz wurde jedoch mit 680 qm größer gewählt, um einen vernünftigen Zuschnitt des Platzes und auch bessere Spielmöglichkeiten zu schaffen.

Wegen der Leitungsschutzbereiche ist die Nutzungsmöglichkeit der als Spielplatz vorgesehenen Fläche ohnehin stark eingeschränkt, so daß sich die beabsichtigte Nutzung schon deshalb anbietet. Die Anlage eines Spielplatzes im Bereich der beiden 20-kV-Freileitungen ist mit der HASTRA Sulingen als Leitungsträger abgestimmt.

(Siehe Rückseite)

Die gemäß Nieders. Spielplatzgesetz höchstzulässige Wegentfernung von 400 m zum Spielplatz wird von allen Bereichen des Plangebietes unterschritten.

Der Spielplatz kann auch von den Kindern aus den in der Nähe des Plangebietes vorhandenen Wohngebäuden mitbenutzt werden.

### 3.6. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

---

Zur Eingrünung des Baugebietes gegen die freie Landschaft erfolgt an der Westseite des Plangebietes die Festsetzung einer 3,0 m breiten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Die Fläche ist Teil des allgemeinen Wohngebietes.

\* Die Anordnung der Spielfläche erfolgt zwischen den Leitungen, um etwaige Gefährdungen spielender Kinder auf ein Mindestmaß herabzusetzen.

Sollte eine Entwicklung zu beobachten sein, die eine Gefährdung durch bestimmte Spiele hervorruft, kann ein öffentlich-rechtliches bzw. privatrechtliches Verbot für einzelne Spiele ausgesprochen werden (Drachensteigen).

Wegen der geringen Abmessungen des Spielplatzes ist von vornherein eine Beschränkung auf bestimmte Spiele gegeben.

Die ausgewiesene Fläche ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist flächendeckend durchzuführen, wobei das Nieders. Nachbarrechtsgesetz vom 30. 6. 1967 zu beachten ist (siehe textliche Festsetzung).

#### 4.0 Städtebauliche Werte

##### 4.1 Flächenverteilung

Netto-Bauland

WA I 0,2 0,3	11.104 qm	77,03 %
öffentl. Grünflächen		
Parkanlagen	816 qm	5,66 %
Spielplatz	680 qm	4,72 %
Verkehrsflächen	1.815 qm	12,59 %
Gesamtfläche	<u>14.415 qm</u>	<u>100,00 %</u>
	=====	=====

= ca. 1,44 ha

##### 4.2 Besiedlungsdichte

Der Bebauungsplan ermöglicht die Errichtung von ca. 11 - 12 freistehenden Wohnhäusern. Es ist zu erwarten, daß in diesem Bereich überwiegend Einfamilienhäuser errichtet werden und höchstens 20 % der Wohngebäude eine zweite Wohnung, z. B. als Einliegerwohnung haben werden.

Daraus ergibt sich eine Anzahl von ca. 13 - 14 neuen Wohneinheiten. Bei einer angenommenen Wohnungsbelegungsdichte von 3,0 Personen pro Wohneinheit sind damit ca. 40 Einwohner für das geplante Wohngebiet zu erwarten.

#### 5.0 Ver- und Entsorgungsanlagen

##### 5.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über den Wasserversorgungsverband Sulinger Land. In der Straße "Ostermoor" ist zum Teil bereits eine Trinkwasserleitung vorhanden. Der Anschluß an das Versorgungsnetz ist daher problemlos möglich.

Mit dem Ausbau der Trinkwasserversorgung wird gleichzeitig auch die Löschwasserversorgung sichergestellt.

Die Wasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk Kirch-  
d. F. mit einer bewilligten Grundwasserentnahme von  
1.150.000 cbm/a (Bewilligung vom 20. 9. 1973  
- Az. 503.3-62011/1.01-009). Daneben betreibt der Wasser-  
versorgungsverband Sulinger Land die Wasserwerke Sulingen  
und Schwaförden. Die Gesamtkapazität der erteilten Bewil-  
ligungen zur Entnahme von Grundwasser für den Wasserver-  
sorgungsverband beträgt 4.250.000 cbm/a. Die Fördermenge  
betrug im Jahre 1983 2.834.185 cbm, das sind ca. 67 % der  
Bewilligungen.

Die Versorgung der ca. 40 zu erwartenden Einwohner des  
geplanten Baugebietes ist daher gewährleistet.

## 5.2 Stromversorgung

-----

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch  
die Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-AG  
(HASTRA) und ist durch eine entsprechende Erweiterung des  
vorhandenen Leitungsnetzes sichergestellt.

Unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereiches ist eine  
Transformatorstation als Maststation vorhanden, die im  
Bebauungsplan entsprechend festgesetzt ist.

Durch das Plangebiet verlaufen außerdem zwei 20-kV-Frei-  
leitungen der HASTRA. Die nördliche Leitung wird soweit  
verlegt, daß sie im südlichen Teilstück im Abstand von  
15,0 m parallel zu der zweiten vorhandenen Leitung ver-  
läuft. Die Festsetzung ist in Abstimmung mit der HASTRA  
Sulingen als Leitungsträger erfolgt.

Im Zusammenhang mit den o. g. Leitungen sind die ent-  
sprechenden Leitungsschutzstreifen ausgewiesen. Inner-  
halb der Schutzstreifen sind die entsprechenden VDE-  
Richtlinien zu beachten.

## 5.3 Gasversorgung

-----

Die Gasversorgung erfolgt durch die Energieversorgung  
Weser-Ems (EWE) und kann durch die Erweiterung der vorhan-  
denen Leitungen und Anlagen erfolgen.

## 5.4 Oberflächenentwässerung

-----

Das anfallende Oberflächenwasser von den öffentlichen Ver-  
kehrsflächen und den privaten Baugrundstücken wird über  
den vorhandenen Regenwasserkanal in der Straße "Ostermoor"  
abgeleitet.

Die Leitung führt unter der B 214 hindurch und mündet süd-  
lich der Bundesstraße in ein offenes Gewässer.

Abwasserbeseitigung

Der Entwurf des Abwasserrahmenkonzeptes für die Samtgemeinde Kirchdorf sieht eine zentrale Abwasserentsorgung für die Gemeinden Wehrbleck und Varrel über eine gemeinsame Klärteichanlage vor. Der Anschluß der Gemeinde Wehrbleck ist nach Beschluß des Samtgemeinderates vom 17.07.84 ab 1988 vorgesehen.

Ein vorliegendes Gutachten über die Verrieselungsfähigkeit des Bodens weist in Teilbereichen des Planungsgebietes Möglichkeiten auf, durch die die Abwasserbeseitigung bereits jetzt durch 3-Kammer-Ausfaulgruben gem. DIN 4261 mit anschließender Verrieselung vorgenommen werden kann.

Auch Einzelvorhaben, die außerhalb der zur Verrieselung geeigneten Fläche liegen, könnten nach Ableitung des Abwassers in Bereiche, in denen die Rieselfähigkeit gegeben ist und abschließender Behandlung in 3-Kammer-Ausfaulgruben, entsorgt werden. Beide Möglichkeiten stellen Übergangslösungen bis zu einer zentralen Entsorgung dar und setzen ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 10 NWG voraus, in dem Möglichkeiten der Durchführung untersucht werden.

5.6 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung wird vom Landkreis Diepholz durchgeführt. Die zentrale Deponie liegt außerhalb des Gemeindegebietes.

6.0 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Sollten sie dennoch notwendig werden, so bildet der Bebauungsplan dafür sowie für evtl. erforderliche Enteignungsmaßnahmen die Grundlage.

7.0 Kostenermittlung

7.1 Beitragsfähiger Erschließungsaufwand im Sinne der §§ 127 - 129 BBauG (überschlägliche Ermittlung ohne Grunderwerb):

Verkehrsflächen	1.800 qm x 70,-- DM = 126.000,-- DM
öffentl. Grünflächen	
Parkanlagen	810 qm x 10,-- DM = 8.100,-- DM
Spielplatz	680 qm x 20,-- DM = 13.600,-- DM
Beleuchtung	330 lfdm x 60,-- DM = 19.800,-- DM
Gesamtsumme:	<u>167.500,-- DM</u> =====

diesen Kosten trägt die Gemeinde mindestens 10 % (6.750,-- DM). Für die Anlieger verbleiben 90 % (150.750,-- DM), das sind ca. 13,60 DM pro qm Netto-Bauland.

2 Kosten für Anlagen, die nicht Erschließungsanlagen im Sinne der §§ 127 - 129 BBauG sind:

Zusätzlich zu den unter 7.1 angegebenen Kosten entstehen durch die Erstellung der Versorgungsanlagen weitere Kosten, die zusätzlich auf die Anlieger umgelegt werden können.

Die Anschlußkosten und Versorgungsbeiträge für die Wasser-, Gas- und Stromversorgung sowie die Abwasserbeseitigung werden entsprechend den Tarifen der jeweiligen Versorgungsträger festgesetzt.

Die Erschließungskosten für die Abwasserbeseitigung werden erst fällig, wenn das Baugebiet an die zentrale Abwasser-versorgung angeschlossen wird. Die Kosten der als Übergangslösung vorgesehenen Hauskläranlagen sind von den Bauherren selbst zu tragen.

8.0 Finanzierung

Die Gemeinde Wehrbleck bzw. die Samtgemeinde Kirchdorf werden zu gegebener Zeit dem Baufortschritt und dem Bedarf entsprechend die finanziellen Mittel im Haushalt gemäß der Haushaltssatzung zur Verfügung stellen. Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung verfügbar.

Bearbeiter:

Landkreis Diepholz  
Der Oberkreisdirektor  
- Planungsamt -

2840-Diepholz, 8. Mai 1984/Eg

Der Rat der Gemeinde Wehrbleck hat die vorstehende Begründung in seiner Sitzung am 09.08.1984 als Begründung gem. § 9 (8) BBauG beschlossen.

  
Witte  
(Bürgermeister)



  
Behlen  
(stellv. Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.08.1983  
die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 .. beschlos-  
sen.

Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am  
11.04.84 ortsüblich bekanntgemacht.

  
(stv. Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.06.1984  
den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung  
zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6  
BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.06.84  
..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben  
vom 26.06 ..... bis 25.07.84 ..... gemäß § 2 a Abs. 6  
BBauG öffentlich ausgelegt.

Kirchdorf, den 14.08.1984

  
(stv. Gemeindedirektor)